

<b>Zeitschrift:</b>	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
<b>Band:</b>	85 (1994)
<b>Heft:</b>	10
<b>Rubrik:</b>	Politik und Gesellschaft = Politique et société

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Politik und Gesellschaft Politique et société

### VSE-Stellungnahme zum Entwurf des Energiegesetzes: So nicht!

(vse) – Der Entwurf des neuen Energiegesetzes entspricht nicht dem im August 1993 vom Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) geforderten «Kurswechsel in der Energiegesetzgebung». Statt auf den Energieartikel der Bundesverfassung stützt er sich auf den interventionistischen Energienutzungsbeschluss. Damit läuft er den gegenwärtigen Bestrebungen des Bundes zur Revitalisierung der Wirtschaft entgegen: Statt dereguliert wird weiter perfektionistisch reguliert. Der VSE fordert eine wesentliche Entschlackung des Gesetzesentwurfs.

Grundlage des Gesetzesentwurfs ist nicht der massgebende Energieartikel in der Bundesverfassung, den das Volk am 23. September 1990 deutlich angenommen hat, sondern der in Zeiten der Kernenergiekontroverse entstandene, einseitig stromlastige Energienutzungsbeschluss. Gegenüber dem bereits überladenen Bundesbeschluss wird die Re-

gelungsdichte im Gesetzesentwurf zusätzlich erhöht. Im Widerspruch zum Energieartikel steht insbesondere die geforderte Zuständigkeit zum Erlass von Tarifempfehlungen durch das Bundesamt für Energie-

#### Energiegesetz: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

(aved) Der Bundesrat hat am 20. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Energiegesetzes eröffnet. Der vorgelegte Entwurf basiert auf dem seit 1991 in Kraft stehenden Energienutzungsbeschluss. Dieser ist bis Ende 1998 befristet und soll durch das Energiegesetz abgelöst werden. Das Gesetz und die ebenfalls geplante CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe bilden zusammen ein energie- und umweltpolitisches Gesamtpaket. Das Vernehmlassungsverfahren beider Entwürfe dauert bis Ende September 1994.

wirtschaft. Die eidgenössischen Räte haben bei der Beratung des Energieartikels ausdrücklich auf die Einführung von Tarifgrundsätzen verzichtet. Die Elektrizitätswirtschaft, die mit ihrer Unterstützung dem Energieartikel 1990 zum Durchbruch verholfen hat, kommt sich verschaukelt vor, dass im neuen Gesetz Tarife, Tariffonds sowie die Subventionierung nachfrageseitiger Massnahmen geregelt werden sollen.

Ausschliesslich für die leitungsgebundenen Energieträger soll die sogenannte integrierte Ressourcenplanung ein-

geführt werden. Damit würde zur heutigen bestehenden Vielzahl von Bewilligungen zusätzlich ein lokaler Bedarfsnachweis für Kraftwerke und Leitungsbauten eingeführt. Die Unverhältnismässigkeit dieser Forderung ist angesichts der Umweltverträglichkeit des Stroms besonders stossend.

Weiter fehlt die Europatauglichkeit und die Flexibilität im Hinblick auf rasch ändernde Situationen. Die vorgeschlagenen regulatorischen Massnahmen würden insgesamt zu einer unerwünschten Schwächung der schweizerischen Wirtschaft in einem sich international verschärfenden Wettbewerb führen.

#### Prise de position de l'UCS vis-à-vis de la loi sur l'énergie: non à un tel projet

(ucs) – Le projet de loi sur l'énergie ne correspond pas au «changement de cap de la législation énergétique» réclamé par l'UCS en août 1993. Le projet se fonde malheureusement sur l'arrêté fédéral sur l'énergie et non pas sur l'article relatif à l'énergie de la Constitution fédérale. Il va de plus à contre-courant des tentatives actuelles de la Confédération visant la revitalisation de l'économie suisse: au lieu de déréguler, il est prévu de pousser encore plus loin la régulation existante. L'UCS demande que la loi soit débarrassée de toutes prescriptions étatiques inutiles.

La base du projet de loi n'est pas l'article déterminant relatif à l'énergie de la Constitution fédérale, article largement approuvé par le peuple le 23 septembre 1990, mais l'arrêté fédéral sur l'énergie, conçu au cœur de la controverse nucléaire et discriminant l'électricité. Alors que l'arrêté est déjà trop détaillé, la densité normative devrait encore être augmentée. La compétence d'émettre des recommandations tarifaires demandée pour l'OFEN est en

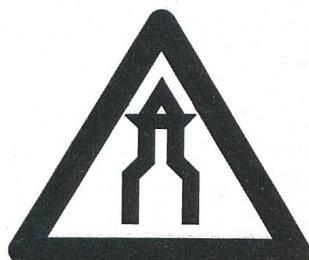
contradiction avec l'article constitutionnel. Les Chambres fédérales ont, lors des débats à ce sujet, exclu expressément l'introduction de principes tarifaires. L'économie électrique, qui à l'époque a contribué par son soutien à l'acceptation de l'article sur l'énergie, considère aujourd'hui qu'elle a été flouée lorsqu'elle constate que la nouvelle loi prévoit entre autres de traiter tarifs, fonds tarifaires et subventionnement de mesures relatives à la demande.

Il est par ailleurs prévu d'introduire pour les seules énergies de réseau ce que l'on appelle la planification intégrée des ressources. L'exigence d'une preuve du besoin régionale pour la construction de centrales et de lignes s'ajoutera ainsi au nombre considérable d'autorisations déjà exigées. Le manque de tout sens des proportions est particulièrement choquant dans ce cas au vu du faible impact de l'électricité sur l'environnement.

La compatibilité à l'Europe et la souplesse d'adaptation à une situation changeante sont de plus absentes de ce projet de loi. Les mesures régulatoires proposées entraîneraient en fin de compte un affaiblissement indésirable de l'économie suisse dans un contexte de concurrence internationale de plus en plus dure.

#### Effizientere Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert

(swv) Mehr Planbarkeit und Rechtssicherheit – dies aber ohne Schwächung der Schutzziele – soll nach Meinung des Schweizerischen Wasserrightsverbands (SWV) die neue Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) bringen, die sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet. Gleichzeitig fordert der SWV, die Entscheidungskompetenzen insbesondere bei Wasserkraftanlagen wieder weitgehend an die Kantone zurückzugeben.



Energiegesetz: neue Zeichen für den Strom?

## Neue Verordnungen zum Elektrizitätsgesetz

(edv) Der Bundesrat hat am 30. März drei Verordnungen zum Elektrizitätsgesetz verabschiedet und auf den 1. Juni 1994 in Kraft gesetzt. Die revidierten Verordnungen über Starkstrom- und Schwachstromanlagen sowie die neue Verordnung über elektrische Leitungen regeln die technischen Anforderungen für die Sicherheit elektrischer Anlagen.

Die drei Verordnungen ersetzen Erlasse aus den Jahren 1933 (Starkstromverordnung, Leitungsverordnung) und 1978 (Schwachstromverordnung). Die bisherigen Vorschriften waren von der technischen Entwicklung überholt und entsprachen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik.

Mit der Starkstrom- und der Schwachstromverordnung werden die Anforderungen an Erstellung, Betrieb und Instandhaltung von Starkstrom- und Schwachstromanlagen neu formuliert. Die Bestimmungen über die elektrischen Leitungen, die bisher in verschiedenen Erlassen enthalten waren, werden ebenfalls angepasst und neu in einer einzigen Verordnung zusammengefasst.

Mit der Verabschiedung dieser drei Verordnungen ist die Totalrevision der Ausführungsvorschriften zum Elektrizitätsgesetz abgeschlossen. Der Bundesrat hat in den letzten Jahren die verschiedenen Aspekte der Sicherheit im Umgang mit elektrischem Strom neu geregelt. Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen für elektrische Anlagen sind in der Starkstrom- und in der Schwachstromverordnung enthalten. Die Leitungsverordnung sowie die bereits früher in Kraft gesetzten Verordnungen über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) und über Niederspannungsinstallationen (NIV) enthalten detaillierte Vorschriften für diese besonderen Anlagen. Auf der Basis des Elektrizitätsgesetzes bilden die revidierten Verordnungen wieder eine einheitliche Regelung der Sicherheit von elektrischen Anlagen.

Die neuen Verordnungstexte sind ab 1. Juni 1994 erhältlich bei der EDMZ, 3000 Bern.

Nach den rund fünf Jahren ihres Bestehens bedarf die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach einem helleren Meinung – auch derjenigen des Bundes – dringend einer Überarbeitung. Der Hauptmangel der bisherigen Fassung ist vor allem das Fehlen von Fristen. Dies führte nicht zuletzt dazu, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von interessierter Seite immer mehr ihres eigentlichen Sinnes beraubt und vorwiegend als «Verhinderungsinstrument» für Projekte aller Art eingesetzt wurde: Verfahren über strittige Projekte konnten bisher fast endlos verzögert werden. Die Straffung der Verfahren soll auch eine rechtsmissbräuchliche Anwendung der UVP verhindern oder doch erschweren.

Nach Meinung des SWV geht die jetzige Vorlage aber noch zu wenig weit; darüber

hinaus müssten noch andere Gesetze und Verordnungen angepasst, die vorgesehenen Fristen verkürzt sowie Fristen auch für die weiteren Schritte der Bewilligungsverfahren eingeführt werden.

## «Energie 2000» näher am Markt

(edv) Drei Jahre nach der Lancierung durch den Bundesrat wird das Aktionsprogramm «Energie 2000» verstärkt auf die Märkte der rationalen Energieverwendung und der erneuerbaren Energien ausgerichtet. Damit sollen die über 70 Teilnehmer noch besser integriert und die freiwilligen Beiträge zur Zielerreichung vergrössert werden.

Zur raschen Erzielung einer grösseren Breitenwirkung durch freiwillige Aktionen wird das Programm in der nun folgenden Umsetzungsphase noch ver-

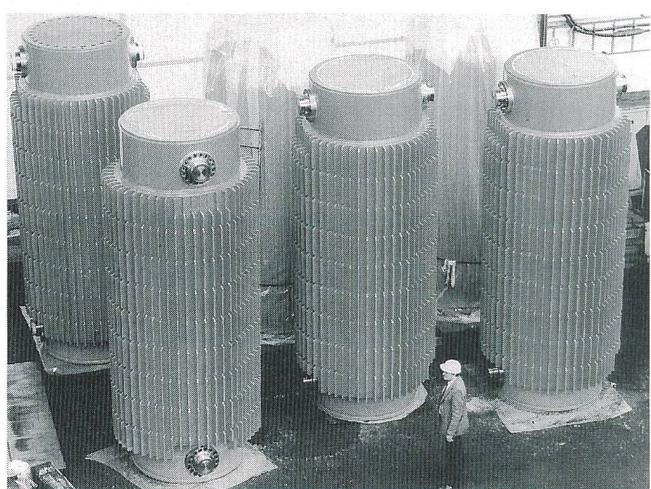
mehrt auf den Markt ausgerichtet. Das Dienstleistungsangebot wird verstärkt und bedürfnisgerecht gebündelt. Die bisher nach Energieträgern orientierten Aktionsgruppen von «Energie 2000» haben sich für die Erarbeitung der wesentlichen Programmgrundlagen bewährt. Für die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse werden sie nun nach Marktsegmenten mit klar definierten Zielgruppen neu gegliedert. Damit können die Verwaltungsaufwendungen dank einer schlanken Organisation minimiert werden. Die Teilnehmer des Programms – das heisst Bund, Kantone, Gemeinden, Wirtschafts- und Berufsverbände, Umwelt- und Konsumentenorganisationen – können ihre Beiträge unmittelbarer und wirksamer einbringen. Die Kontinuität wird durch die direktere Mitwirkung aller Teilnehmer und Fachleute gewährleistet. Die bisherigen Anstrengungen werden konsolidiert, die Effizienz gesteigert, die Kräfte gebündelt, die Zusammenarbeit und die Dynamik verstärkt.

Das Aktionsprogramm «Energie 2000» ist die Antwort des Bundesrates auf den Volksentscheid vom 23. September 1990 (Annahme des Energieartikels und der Moratoriumsinitiative, Ablehnung der Ausstiegsinitiative). Es verfolgt klare quantifizierte Ziele (Stabilisierung des Energieverbrauchs und grössere Beiträge der erneuerbaren Energien)

durch eine neue Kombination von verbesserten staatlichen Rahmenbedingungen (Energienutzungsbeschluss, kantonale Energiegesetze) und freiwilligen Aktionen, durch die Zusammenarbeit aller Kräfte und durch den Dialog umstrittener Themen unter den Betroffenen.

## Zentrales Zwischenlager auf gutem Weg

(zwi) Mit Befriedigung nahm der Verwaltungsrat der ZWILAG Zwischenlager Würenlingen AG an der vierten Generalversammlung vom Fortschritt beim Bewilligungsverfahren und bei der Planung des zentralen Zwischenlagers für radioaktive Abfälle Kenntnis. Nachdem der Bundesrat bereits Mitte 1993 die Rahmenbewilligung erteilt hat, begrüsste die ZWILAG die am 17. März 1994 erfolgte einstimmige Bestätigung des bundesrätlichen Entscheids durch den Ständerat. Die ZWILAG hofft, dass auch der Nationalrat bald dem Bundesratsentscheid zustimmt, so dass das 1990 eingeleitete Rahmenbewilligungsverfahren abgeschlossen werden kann. Damit werden die Voraussetzungen für eine zeitgerechte Verwirklichung des im Interesse des ganzen Landes liegenden zentralen Zwischenlagers geschaffen.



Beispiel für Behälter, die sowohl für den Transport als auch für die Lagerung stark radioaktiver Materialien konzipiert werden. Die charakteristischen Kühlrippen dienen der besseren Ableitung der Wärme an die Umgebungsluft

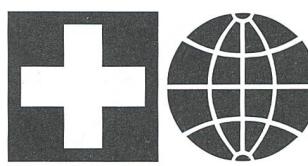
## Engpass in der schwedischen Stromversorgung?

(ew) Der jüngste Energiebericht des schwedischen Amtes für wirtschaftliche und technische Entwicklung (Nutek) hat in einer Analyse der schwedischen Energiesituation bis zum Jahre 2005 festgestellt, dass es bis dahin zu einem Engpass in der Stromversorgung kommen könnte, wenn die Wirtschaft sich wieder erholt. Die mit dem Ausstiegbeschluss aus der Kernenergie bis zum Jahre 2010 verbundene Förderung erneuerbarer Energiequellen wie Biomasse, Solar- und Windenergie habe sich der Analyse zufolge bis jetzt trotz Subventionierung als unzureichend erwiesen.

## Vernehmlassung Wasser- nutzungsgesetz

(v) Die Ende März abgeschlossene Vernehmlassung zeigt grosse Differenzen bei der Revision des Wassernutzungsgesetzes:

- Das Gesetz wird im allgemeinen als zu detailliert und unübersichtlich erachtet. Die CVP hält eine Totalrevision gar für überflüssig.
- Die Höhe der Wasserzinsen ist umstritten: Den einen (Vorort und SVP) ist die vorgeschlagene Anhebung der Wasserzinsen von 54 auf 70 Franken pro Kilowatt zu hoch, den andern (Konferenz der Gebirgskantone Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis) zu niedrig. Sie fordern mindestens 80 Franken. Umweltverbände, Sozialdemokraten und Grüne sogar 160 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung.
- Kantone (nicht nur in Gebirgsregionen) sowie CVP, GPS, SP und Umweltverbände lehnen eine zentralistische Konzessionerteilung beim Bundesamt für Wasserwirtschaft ab.



## Organisationen Organisations

### Wechsel im Präsidium «Frauen für Energie»

(ffe) An der 11. Generalversammlung des Vereins «Frauen für Energie» (ffe) von anfangs April trat Janine Isler, Arbon, nach fünf Jahren als Präsidentin zurück. Zur Nachfolgerin wurde einstimmig Katharina Lauterburg, Uettligen, gewählt. Katharina Lauterburg ist seit 1991 im Vorstand des Vereins tätig und leitet die Sektion Bern.

Der Verein «Frauen für Energie» wurde 1982 gegrün-

det und setzt sich für eine sichere Stromversorgung ein. Im Vereinsjahr 1993 haben die Mitglieder die Kraftwerke Oberhasli und das Jenni-Solarhaus in Oberburg besucht, um sich ein Bild über den möglichen Wasserkraftwerkbaus sowie über die Möglichkeiten der Sonnenenergienutzung zu machen. Daneben hat der ffe Vernehmlassungen zum Strahlenschutzgesetz und zur Teilrevision des Atomgesetzes eingereicht und eine Stellungnahme zur Wiederinbetriebnahme des Kraftwerkes Creys-Malville zuhanden der französischen Behörden verfasst.

### Trinkwassernutzung

Vielerorts geschieht dies immer noch mit Hilfe sogenannter Energievernichter, obwohl dazu genausogut – und dann erst noch nutzbringend Turbinen mit Generatoren eingesetzt werden könnten. Die Idee, mit dem überschüssigen Druck gewissermassen nebenbei auch noch Strom zu erzeugen, ist zwar nicht neu und bereits in mehr als 50 Trinkwasserversorgungen verwirklicht, in einigen sogar schon seit Jahrzehnten. Aber das nutzbare Potential ist damit erst etwa zu einem Viertel ausgeschöpft: Laut einer Studie liessen sich weitere 325 Trinkwasseranlagen mit dieser Technik ausrüsten und damit jährlich etwa 175 Millionen kWh (Kilowattstunden) Strom gewinnen.

Einige Bedingungen gilt es dennoch zu beachten: So darf die Qualität des Trinkwassers in keiner Weise beeinträchtigt werden, und die Versorgung mit Trink- und Löschwasser muss in jedem Fall Vorrang vor der Stromproduktion haben. Beide Forderungen lassen sich indessen ohne grossen zusätzlichen Aufwand erfüllen.

### Abwassernutzung

In ähnlicher Weise – allerdings mit etwas mehr Aufwand – lassen sich auch Abwassersysteme für die Stromproduktion heranziehen. Hier bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder man nutzt bereits das Gefälle zwischen «Abwasserproduzenten» und Abwasserreinigungsanlage, oder aber man installiert die Turbine erst dort, wo das gereinigte Abwasser dem Bach oder Fluss übergeben wird. Weil Abwasserreinigungsanlagen aber an einem möglichst tiefen Punkt des Einzugsgebietes gebaut werden, wird in der Praxis meist die erste Variante zur Anwendung kommen.

Dies wiederum erfordert, – anders als bei Trinkwasserkraftwerken mit ihrem äusserst sauberen «Betriebsstoff» – dass das Abwasser für den sicheren Betrieb der Turbine zuerst mechanisch vorgereinigt, das heisst von grösseren festen



## Technik und Wissenschaft Technique et sciences

### Stromproduktion in Trink- und Abwasseranlagen

(swv) Etliche Trinkwasserversorgungen könnten neben Trinkwasser auch noch Strom liefern, wenn der überschüssige Druck durch Turbinen abgebaut würde. Das gleiche gilt für eine ganze Reihe von Abwasseranlagen. Im Rahmen des Bundesprogramms «Energie 2000» soll jetzt auch diese spezielle Art von Kleinwasser-

kraftwerken gezielt gefördert werden.

Trinkwasser stammt je nach den örtlichen Verhältnissen aus Quellen, aus Grundwasserströmen oder – nach vorheriger Reinigung – aus Seen. Meist muss es zuerst in ein Reservoir hinaufgepumpt werden, damit es anschliessend mit dem notwendigen Druck aus den Hähnen fliessen kann. Nicht wenige Wasserversorgungen können sich das Pumpen aber sparen, weil ihre Quellen höher liegen als die Reservoirs.